



CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2023

Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats der FMA gemäß Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Der am 30. 10. 2012 durch die Bundesregierung beschlossene Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) wurde aufgrund der Erfahrungen in der Praxis und neuer gesetzlicher Bestimmungen unter Einbeziehung mehrerer betroffener Ressorts einer Revision unterzogen. Die Änderungen und Ergänzungen sind in den Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) aufgenommen worden. Der B-PCGK wurde am 28. 6. 2017 von der Bundesregierung beschlossen, kommt ab dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung und hat zum Ziel, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

Als „Unternehmen des Bundes“ gelten gemäß Punkt 3.4.3 unter anderem „Anstalten öffentlichen Rechts (...) im Sinne des Art. 126b Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), die der Aufsicht des Bundes unterliegen“. Weiters ist der B-PCGK gemäß Punkt 4.1 auf Unternehmen des Bundes mit mehr als 10 Bediensteten oder € 300.000,- Jahresumsatz anwendbar, soweit auf das betreffende Unternehmen zwingend anzuwendende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Der Kodex enthält verpflichtende Regeln, die mit „K“ gekennzeichnet sind, sowie „Comply or explain“-Regeln, die mit „C“ gekennzeichnet sind.

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) fällt in den vom Bund intendierten Anwendungsbereich des Kodex. Die gesetzlichen Organe der FMA nehmen dies zum Anlass, sich in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich zur Beachtung des B-PCGK zu verpflichten, soweit besondere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), dem nicht entgegenstehen.¹

1 ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER FMA

1.1 ERKLÄRUNG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der FMA als gesetzliche Organe der FMA („Geschäftsleitung“ und „Überwachungsorgan“) bekennen sich zu den Grundsätzen des B-PCGK und erklären, dass mit Abschluss des Geschäftsjahres 2023 den anwendbaren Regeln des B-PCGK, die nicht durch das FMABG überlagert werden, für ihren jeweiligen Wirkungsbereich entsprochen wurde. Eine Beachtung des B-PCGK ist auch dann gegeben, wenn von einer Regel abgewichen wird, dies aber begründet wird.

¹Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung bei akademischen Graden verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

2 DARSTELLUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER FMA

2.1 DER VORSTAND DER FMA

Die FMA wird von Mag. Helmut Ettl, geboren am 23. 8. 1965, und Dr. Dkfm. Eduard Müller, MBA, geboren am 31. 8. 1962, geleitet.

Mag. Ettl wurde am 14. 2. 2008 erstbestellt, am 14. 2. 2013, am 14. 2. 2018 und am 14. 2. 2023 wiederbestellt. Dr. Dkfm. Müller, MBA, wurde am 1. 2. 2020 interimsmäßig bestellt und am 6. 7. 2020 erstbestellt.

Die Bestellung, Funktionsperiode sowie die Aufgaben des Vorstands der FMA sind in den §§ 5–7 FMABG beschrieben.

Beide Vorstandsmitglieder nehmen keine Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen wahr.

Die FMA hat für ihre Organe und Mitarbeitenden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag einen Versicherungsvertrag abgeschlossen. Ein Selbstbehalt von „mindestens 10 % des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der jährlichen Vergütung des verantwortlichen Mitglieds der Geschäftsleitung“ ist dabei nicht vorgesehen (K-8.3.3.2).

2.2 DER AUFSICHTSRAT DER FMA

Zusammensetzung des FMA-Aufsichtsrats:

Vorsitzender Mag. Alfred Lejsek (BMF)		
Vorsitzender-Stellvertreter Gouverneur Univ. Prof. Mag. Dr. Robert Holzmann (OeNB)		
Mitglieder		Kooptierte Mitglieder
DI Dr. Gabriela De Raaij (OeNB)	MMag. Elisabeth Gruber (BMF)	Prof. Dr. Louis Norman-Audenhove (WKO)
Vize-Gouverneur Univ. Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber (OeNB)	Dr. Beate Schaffer (BMF)	Dr. Franz Rudorfer (WKO)
Dr. Karin Turner-Hrdlicka (OeNB)	Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej (BMF)	

Mag. Lejsek, geboren 1959, wurde am 1. 9. 2001 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. 8. 2026.

Gouverneur Univ.-Prof. Mag. Dr. Holzmann, geboren 1949, wurde am 1. 9. 2019 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. 8. 2026.

Vize-Gouverneur Univ.-Prof. MMag. Dr. Haber, geboren 1972, wurde am 11. 7. 2019 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. 8. 2026.

DI Dr. de Raaij, geboren 1968, wurde am 1. 2. 2014 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. 8. 2026.

Dr. Turner-Hrdlicka, geboren 1976, wurde am 3. 1. 2018 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 2. 1. 2028.

Dr. Schuster, geboren 1980, wurde am 5. 9. 2019 erstbestellt. Dr. Schuster hat sein Mandat als Aufsichtsrat der FMA per 30. 6. 2023 zurückgelegt.

Dr. Wiedermann-Ondrej, geboren 1977, wurde am 1. 8. 2023 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 2. 1. 2028.

MMag. Gruber, geboren 1967, wurde am 18. 9. 2017 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. 8. 2026.

Dr. Schaffer, geboren 1959, wurde am 1. 7. 2013 erstbestellt. Die laufende Funktionsperiode endet am 31. 8. 2026.

Kooptierte Mitglieder:

Dr. Rudorfer, geboren 1960, wurde am 5. 10. 2012 kooptiert und gehört seither dem Aufsichtsrat an.

Dr. Knirsch, geboren 1945, wurde am 6. 9. 2005 kooptiert und hat sein Mandat per 18. 3. 2023 zurückgelegt.

Prof. Dr. Norman-Audenhove wurde am 21. 4. 2023 kooptiert und gehört seither dem Aufsichtsrat an.

Kein Aufsichtsratsmitglied der FMA ist Mitglied in einem Ausschuss des Aufsichtsrats der FMA, da der Aufsichtsrat über keine Ausschüsse verfügt.

3 ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT DER FMA

3.1 VORSTAND

Der Vorstand der FMA ist gemäß § 5 Abs. 1 FMABG ein Kollegialorgan, das aus zwei Personen besteht. Gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der FMA entscheidet der Vorstand einstimmig.

Eine Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist nicht vorgesehen (K-15.2.3). Gemäß § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung der FMA ist unbeschadet der durch die Geschäftsordnung der FMA vorgesehenen Vertretungsregelungen die Gesamtverantwortung des Vorstands gegeben.

In § 10 Abs. 2 FMABG ist geregelt, welche Geschäfte und Maßnahmen der Genehmigung des Aufsichtsrats bedürfen.

3.2 AUFSICHTSRAT

Im Jahr 2023 haben 5 Aufsichtsratssitzungen stattgefunden:

- 17. 3. 2023
- 21. 4. 2023
- 1. 6. 2023
- 29. 9. 2023
- 21. 11. 2023

In den Aufsichtsratssitzungen im Jahr 2023 gab es folgende Schwerpunkte der Tätigkeiten des Aufsichtsrats:

Dem Aufsichtsrat wurde gemäß § 6 Abs. 5 FMABG vierteljährlich über die allgemeine Entwicklung des Finanzmarktes und über die Aufsichtsführung im Berichtszeitraum Bericht erstattet.

Diese Berichtspunkte werden durch den Quartalsbericht der FMA und entsprechende fixe Tagesordnungspunkte in den Aufsichtsratssitzungen abgedeckt.

Dem Aufsichtsrat wird gemäß § 16a Abs. 3 FMABG vierteljährlich über die Prüfungsgebiete und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgrund von Prüfungen durch die Interne Revision berichtet. Die Leiterin der Internen Revision nahm außerdem an der Aufsichtsratssitzung am 17. 3. 2023 teil.

Der Genehmigung des Aufsichtsrats bedürfen gemäß § 10 Abs. 2 FMABG:

- der vom Vorstand zu erstellende Finanzplan einschließlich des Investitions- und Stellenplans:
Der Finanz-, Investitions- und Stellenplan für 2024 gemäß § 17 FMABG wurde in der Aufsichtsratssitzung am 21. 11. 2023 genehmigt.
- Investitionen, soweit sie nicht durch den Investitionsplan genehmigt sind, und Kreditaufnahmen, die jeweils € 75.000,- überschreiten:

Im Jahr 2023 wurde eine Investition gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 FMABG in die 103. Aufsichtsratssitzung am 29. 9. 2023 zur Genehmigung eingebracht.

- der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften:
Es wurden im Jahr 2023 keine Liegenschaften erworben, veräußert oder belastet.
- der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss:
Der geprüfte Jahresabschluss 2022 wurde in der Aufsichtsratssitzung am 21. 4. 2023 genehmigt.
- die Geschäftsordnung gemäß § 6 Abs. 2 FMABG sowie deren Änderung:
Die Änderung der Geschäftsordnung der FMA wurde in der Aufsichtsratssitzung am 17. 3. 2023 genehmigt. Weitere Änderungen der Geschäftsordnung der FMA wurden per Umlaufbeschluss am 19. 12. 2023 genehmigt.
- Die Compliance-Ordnung gemäß § 6 Abs. 4 FMABG sowie deren Änderung:
Die Änderung der Compliance-Ordnung der FMA wurde in der Aufsichtsratssitzung am 17. 3. 2023 genehmigt.
- die Ernennung von FMA-Bediensteten in unmittelbar dem Vorstand nachgeordneten Leitungsfunktionen (zweite Führungsebene) sowie deren Abberufung und Kündigung:
Es wurden 2023 in die 102. Aufsichtsratssitzung am 1. 6. 2023 ein Antrag und in die 103. Aufsichtsratssitzung am 29. 9. 2023 zwei Anträge auf Ernennung von FMA-Bediensteten von bzw. in unmittelbar dem Vorstand nachgeordneten Leitungsfunktionen eingebracht.
- der gemäß § 16 Abs. 3 FMABG zu erstellende Jahresbericht:
Der Jahresbericht 2022 wurde am 21. 4. 2023 vom Aufsichtsrat genehmigt.
- der Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen:
Die Betriebsvereinbarung zur Regelung der gleitenden Arbeitszeit gemäß § 10 Abs. 2 Z 9 FMABG wurde in der Aufsichtsratssitzung am 17. 3. 2023 eingebracht und beschlossen.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben an mindestens der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen im Jahr 2023 teilgenommen.

4 VERGÜTUNGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Die Vergütung des aus zwei Personen bestehenden Vorstands der FMA setzt sich ausschließlich aus fixen Bestandteilen zusammen (variable Bestandteile sind nicht vorgesehen) und beträgt für 2023 € 316.236,20 brutto pro Person.

Die Kosten für allfällige vertragliche Altersversorgung des Vorstands belaufen sich im Jahr 2023 auf € 25.931,36 pro Person.

Die Vergütung für die acht stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt insgesamt € 19.700,- pro Jahr. Sie verteilt sich wie folgt:

■ Vorsitzender:	€ 3.600,-
■ Vorsitzender-Stellvertreter:	€ 2.900,-
■ Mitglied:	€ 2.200,-

Im Fall der von der Oesterreichischen Nationalbank nominierten Mitglieder fließt die Vergütung aufgrund dienstvertraglicher Bestimmungen nicht den Mitgliedern, sondern der Oesterreichischen Nationalbank zu. Die von der Wirtschaftskammer Österreich delegierten kooptierten Mitglieder erhalten keine Vergütung.

5 BERÜCKSICHTIGUNG VON GENDERASPEKTEN

Die FMA verfolgt eine aktive Gleichstellungspolitik und setzt sich sowohl für Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Alter, ethnischer Zugehörigkeit, Religion und Weltanschauung oder sexueller Orientierung als auch für die Förderung von Vielfalt ein. Sie sorgt aktiv und nachhaltig für ein diskriminierungsfreies, gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld sowie für eine Kultur der Anerkennung und gegenseitigen Wertschätzung. Für die FMA gilt seit 1. 1. 2014 das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz.

5.1 GLEICHBEHANDLUNG

Im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist ein besonderes Frauenförderungsgebot verankert, auf dessen Grundlage für den Zeitraum von 2016 bis 2021 ein Frauenförderungsplan implementiert wurde. Dieser erste Frauenförderungsplan wurde in den Jahren 2018 und 2020 jeweils einem Update unterzogen. Für den Zeitraum 2022 bis 2027 wurde ein neuer Frauenförderungsplan für die FMA erstellt.

Als Ausdruck des Gleichbehandlungsgebots zielt das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz insbesondere auf Geschlechterparität sowohl unter allen Beschäftigten als auch bei den Führungskräften und in der Fachkarriere ab. Aufgrund der attraktiven und familienfreundlichen Arbeitsbedingungen in der FMA sowie der laufenden Förderung von mehr Flexibilität am Arbeitsplatz ist das Ziel der Genderparität innerhalb der gesamten Belegschaft von Beginn an erreicht und wird jedes Jahr stabil erfüllt.

Der Anteil von Frauen in Führungspositionen der FMA (36,96 %) ist zuletzt etwas gesunken. Dies nimmt die FMA zum Anlass, in den kommenden Jahren verstärkt Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Führungspositionen zu setzen, damit die FMA dem Ziel einer geschlechterparitätischen Besetzung von Führungspositionen auf allen Ebenen in absehbarer Zeit gerecht werden kann. Es wird kontinuierlich auf die Erreichung des Zielwerts von 50 % weiblichen Führungskräften hingearbeitet. In der untersten Führungsebene (Teamleitungen) wurde dieser Zielwert bereits im Jahr 2019 erreicht. Auch in der Fachkarriere ist die Förderung der Geschlechterparität ein wesentliches Anliegen der Personalentwicklung.

So ist als aktuelle Frauenförderungsmaßnahme weiterhin vorgesehen, dass bei der Verteilung von Themenführerschaften, bei der Mitarbeit in (inter)nationalen Gremien und Arbeitsgruppen insbesondere Frauen (auch in Teilzeit) berücksichtigt werden. Auch bei der Zulassung zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wird darauf geachtet, Frauen im gleichen Ausmaß zu berücksichtigen und darüber hinaus den Weiterbildungsbedarf der weiblichen Belegschaft besonders zu adressieren. Bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wurde zuletzt laufend ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis beobachtet. Insgesamt wird ein starkes Augenmerk auf die aktive Potenzialförderung von Frauen, auch im Rahmen von Fach- und Führungskarriere, gelegt.

Um die Rahmenbedingungen für Mitarbeitende noch attraktiver zu machen, galt seit dem Jahr 2019 die überarbeitete FMA-Richtlinie für Telearbeit und Homeoffice, die eine weitere Flexibilisierung bei der Erbringung von Arbeitsleistungen hinsichtlich Arbeitszeit und Arbeitsort vorsah. Diese Richtlinie wurde zunächst anlässlich der weltweiten Coronavirus-Pandemie 2020 überarbeitet und erweitert und brachte so eine weitere Flexibilisierung der Arbeitsleistung durch die Beschäftigten der FMA hinsichtlich Voraussetzungen für die und Modus der Inanspruchnahme des Homeoffice mit sich. Eine weitere Ausweitung der Möglichkeiten von Homeoffice samt Flexibilisierung der Voraussetzungen für Inanspruchnahme und Dokumentation wurde sodann mit Sommer 2023 wirksam. Besonders die aktuell geltende Homeoffice-Regelung trägt nachhaltig zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. generell Privatleben bei und berücksichtigt dabei flexibel individuelle Lebensumstände.

Im Hinblick auf die Erreichung von Chancengerechtigkeit, Vielfalt und Inklusion hat die FMA zunächst im Jahr 2022 im Zuge des Projekts zur Förderung von „Equity, Diversity und Inclusion“ (EDI-Projekt) wichtige Analysen durchgeführt und Vorarbeiten geleistet, die im Jahr 2023 sodann in das Programm „Fit for Future – FMA 2025“, insbesondere in das Teilprojekt „Kultur“, eingeflossen sind. Nachdem das Programm „Fit for Future“ u. a. die Handlungsfelder „Kultur“, „Mensch“ und „Organisation“ in Form von verschiedenen Teilprojekten zum Gegenstand hat, werden neben den Ergebnissen des EDI-Projekts auch einige Maßnahmen des Frauenförderungsplans 2022–2027 im Rahmen des Programms „Fit for Future“ evaluiert und adressiert. Im Jahr 2023 konnten im Teilprojekt „Kultur“ bereits die folgenden Ergebnisse erzielt werden, die insbesondere auch unmittelbar die Gleichbehandlung in der FMA fördern: Für die FMA wurde ein Leitfaden zur internen und externen Kommunikation zur Berücksichtigung gendersensibler und inklusiver Sprache erlassen. *Unsere Werte des Miteinanders* wiederum – ein Dokument, das Werte und Leitprinzipien für die Zusammenarbeit in der FMA enthält und in einem breit angelegten partizipativen Prozess entwickelt wurde – berücksichtigen das im Vorjahr entworfene Leitbild für Chancengerechtigkeit, Vielfalt und Inklusion (EDI). Sowohl am EDI-Projekt im Jahr 2022 als auch am 2023 gestarteten FMA-weiten Programm „Fit for Future – FMA 2025“ bestand und besteht reges Interesse der FMA-Belegschaft in Bezug auf Beteiligung und Mitarbeit, so etwa im Rahmen verschiedener partizipativer Formate oder eigens für die Projekte eingerichteter Sounding Boards. Im Rahmen des Programms „Fit for Future – FMA 2025“ liegt 2024 einer der Arbeitsschwerpunkte auf der Aktivierung der Werte

in der FMA und der Umsetzung und Weiterentwicklung der FMA-Kultur. Über die Fortschritte zu diesem Thema wird dann im PCGK-Bericht 2024 berichtet.

5.2 ALLGEMEINE GENDER-ASPEKTE

Im Sinne einer inklusiven und gendersensiblen Sprache werden Ausschreibungen, Veröffentlichungen und Publikationen der FMA dementsprechend formuliert bzw. mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Alle Inserate für ausgeschriebene Positionen weisen explizit darauf hin, dass Frauen besonders aufgefordert sind, sich zu bewerben.

5.3 ANTEIL VON FRAUEN IM VORSTAND, IM AUFSICHTSRAT DER FMA UND IN FÜHRUNGSPPOSITIONEN DER FMA

Der Vorstand der FMA wird gemäß § 5 Abs. 2 FMABG auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten bestellt. Es sind derzeit keine Frauen im Vorstand der FMA vertreten.

Der Aufsichtsrat der FMA wird gemäß § 8 FMABG vom Bundesminister für Finanzen bestellt, ausgenommen die vom Aufsichtsrat kooptierten Mitglieder. Für die Funktion der Stellvertretung des Vorsitzenden sowie drei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats sind von der Oesterreichischen Nationalbank Personen namhaft zu machen. Der Aufsichtsrat hat zusätzlich zwei von der Wirtschaftskammer Österreich namhaft gemachte Mitglieder zu kooptieren, denen jedoch kein Stimmrecht zukommt. Per 31. 12. 2023 beträgt der Frauenanteil im Aufsichtsrat 50 % (von 10 Aufsichtsratsmitgliedern sind 5 Frauen).

Per 31. 12. 2023 werden 36,96 % aller Führungspositionen (darunter insbesondere Vorstand, Bereichsleitungen, Abteilungsleitungen und Teamleitungen) der FMA von Frauen ausgeübt. Insgesamt erreicht die FMA einen Frauenanteil von 53,13 % im Gesamtunternehmen.

Unabhängig von der Pflicht zur Erstellung des Frauenförderungsplans gemäß § 11a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wird laufend im Zuge der Besetzung von Führungsfunktionen darauf geachtet, dass bei gleicher Qualifikation Bewerberinnen den Vorzug erhalten, solange das Geschlechterverhältnis auf der jeweiligen Hierarchieebene noch von männlichen Führungskräften dominiert wird.

Nach jedem Auswahlprozess für eine Führungsfunktion wird weiters der Belegschaft der FMA offengelegt, welches Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Bewerbern bestand.

5.4 FMA-FRAUENNETZWERK

Das FMA-Frauennetzwerk hat auch 2023 den Austausch und die Vernetzung von Frauen innerhalb und außerhalb der FMA durch ein physisch abgehaltenes Netzwerk-Frühstück am internationalen Frauentag zum Thema Finanzbildung für Frauen und die Fortführung der bewährten Mystery Lunches (nunmehr wieder im physischen Format) vorangetrieben. Mitte 2023 hat das FMA-

Frauennetzwerk einen Selbstverteidigungskurs (drei Termine jeweils in der Freizeit) für Frauen organisiert, der gut besucht war.

Das FMA-Frauennetzwerk hat die Kontakte zum OeNB Women's Forum wie auch zu Frauennetzwerken anderer Aufsichtsbehörden, allen voran der EZB und anderer Aufsichtsbehörden im SSM, kontinuierlich weiter ausgebaut. Rund um den internationalen Frauentag 2024 sind ein Event in Kooperation mit dem OeNB Women's Forum zu Board Diversity sowie ein FMA-internes Netzwerk-Frühstück in Planung.

6 NACHHALTIGKEIT

Die FMA bekennt sich als Organisation zum Thema Nachhaltigkeit und versteht diese als Erfüllung der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals, SDGs), die die Vereinten Nationen im Rahmen ihrer „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ beschlossen haben, wobei sich die Republik Österreich als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen verpflichtet hat, diese nachhaltigen Entwicklungsziele zu implementieren. Im Rahmen der eigenen Umweltpolitik der FMA wird dies als Handlungsprinzip zur nachhaltigen Ressourcennutzung implementiert. Dabei soll eine dauerhafte Bedarfsdeckung durch die Bewahrung der natürlichen Regenerationsfähigkeit der beteiligten Systeme (vor allem von Lebewesen und Ökosystemen) gewährleistet werden.

Aus diesem Grund wurde bereits 2019 in enger Zusammenarbeit mit dem FMA-Betriebsrat eine Taskforce „Nachhaltigkeit“ eingerichtet. Diese wurde 2021 in ein Projekt überführt mit dem Ziel, dieses Thema in der FMA zu verankern und fortlaufend voranzutreiben. Parallel dazu hat die FMA in diesem Zeitraum am Umweltprogramm „ÖkoWin“ der Stadt Wien teilgenommen und die Auszeichnung „ÖkoWin-Betrieb“ für die Jahre 2021, 2022 und 2023 erhalten. Im Zuge dieses Programms werden einzelne Umweltaspekte im Hinblick auf die Tätigkeit in der und für die FMA analysiert und Umweltkennzahlen ermittelt, um so Verbesserungspotenziale aufzudecken. Diese Zahlen werden außerdem laufend analysiert und einem Benchmarking unterzogen.

Das Thema Nachhaltigkeit hat in der FMA nicht nur im Büro- und Homeoffice-Alltag, bei Dienstreisen und bei allen Beschaffungen, sondern auch in Bezug auf den österreichischen Finanzmarkt einen hohen Stellenwert.

2023 wurden folgende wesentliche nachhaltige Maßnahmen gesetzt:

- Abhaltung eines Informationstages, um die nachhaltigen Produkte unseren Lieferanten unseren Mitarbeiter:innen vorzustellen
- Implementierung eines Dashboards, aus dem wesentliche Umweltkennzahlen wie Energie, Verbrauchszahlen und CO₂-Bilanz dem Management zur Steuerung zur Verfügung gestellt werden
- Zertifizierung der Betriebskantine nach dem Österreichischen Umweltzeichen.

Der Finanzsektor spielt auf dem Weg zu einer nachhaltigen und insbesondere umwelt- und klimafreundlichen Gesellschaft eine zentrale Rolle. Nachhaltigkeitsrisiken können sowohl die Performance einzelner Vermögenswerte und Finanzmarktteilnehmer:innen als auch in der Folge potenziell die Finanzmarktstabilität negativ beeinflussen.

Unter diesem Aspekt wird das Thema Nachhaltigkeit in den jährlichen FMA-Aufsichts- und Prüfschwerpunkten berücksichtigt, um einerseits den Umstieg zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu unterstützen und Risiken des Klimawandels für den Finanzmarkt einzudämmen und andererseits auch selbst als Vorbild zu wirken.

7 DIE EXTERNE EVALUIERUNG DER EINHALTUNG DER REGELUNGEN DES BUNDES-PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Die Einhaltung der Regeln des Public Corporate Governance Kodex hat eine Rechtsanwaltskanzlei zuletzt im Jänner 2023 evaluiert. Gemäß der Überprüfung durch den externen Prüfer hat die FMA die Regeln des B-PCGK im Evaluierungszeitraum vom 1. 1. 2018 bis 31. 12. 2022 eingehalten. Die nächste externe Evaluierung der Einhaltung des PCGK durch die FMA gemäß Kapitel 15.5 des B-PCGK 2017 ist für 2027 geplant.